

Allgemeine Vertragsbedingungen der ComSol AG Commercial Solutions, Stand 01.03.2007

Teil A: Allgemeine Leistungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Leistungsbedingungen im Teil A gelten für alle Leistungen der ComSol, die nicht dem Kaufvertragsrecht oder dem Werkvertragsrecht unterliegen. Für jene gelten die Ergänzenden Bedingungen in Teil B (Werkvertragliche Leistungen) und Teil C (Kaufvertragliche Leistungen). Es besitzen immer nur die AGB in ihrer aktuell vorliegenden Version Gültigkeit.
- 1.2 Im Verhältnis der ComSol zu ihren Vertragspartnern gelten ausschließlich die „Allgemeinen Vertragsbedingungen der ComSol AG – Commercial Solutions“, es sei denn, projekt- oder einzelleistungsbezogenen Einzelverträgen enthalten hiervon abweichende Regelungen; jene genießen dann Vorrang, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen der ComSol AG – Commercial Solutions“ ergänzen solche Einzelverträge dann dort, wo diese lückenhaft oder ergänzungsbedürftig sind.
- 1.3 Im Übrigen sind abweichende oder ergänzende Vereinbarungen – insbesondere widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner der ComSol – im Verhältnis der ComSol zu ihren Vertragspartner nur dann wirksam, wenn die ComSol dem schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebote

Alle Angebote der ComSol sind freibleibend, wenn nicht im Angebot selbst ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Bestimmung und Konkretisierung der Vertragsinhalte

- 3.1 Soweit dies nach Einschätzung von ComSol für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder sinnvoll erscheint, wird ComSol die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie die vom Vertragspartner zu erfüllenden Mitwirkungspflichten nach Art, Umfang und Spezifikation im Einzelnen beschreiben (Leistungsbeschreibung).
- 3.2 ComSol wird sich bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung um die Berücksichtigung der Wünsche des Vertragspartners bemühen. Der Vertragspartner wird auf Anforderung von ComSol alle für die Leistungsbeschreibung erforderlichen Angaben tätigen und Informationen sowie Unterlagen oder andere Arbeitsmaterialien überlassen (Mitwirkungspflicht des Vertragspartners, siehe Ziff. 6).
- 3.3 ComSol wird die Leistungsbeschreibung nach Erstellung unverzüglich an den Vertragspartner zur Abnahme durch Unterschrift übersenden. Der Vertragspartner teilt innerhalb von zwei Wochen ab Überlassung der Leistungsbeschreibung mit, ob und welche Änderungen aus seiner Sicht notwendig oder sinnvoll sind. Ist dies nicht der Fall, wird er die Leistungsbeschreibung innerhalb dieser Frist unterzeichnen und der ComSol rücküberlassen. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder die Änderungsmittlung noch die Rückübersendung des unterzeichneten Exemplars, gilt die Leistungsbeschreibung als abgenommen; auf diese Regelung und ihre Folgen wird die ComSol im Begleitschreiben bei Überlassung der Leistungsbeschreibung ausdrücklich hinweisen.
- 3.4 Teilt der Vertragspartner mit, dass ihm Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsbeschreibung sinnvoll oder notwendig erscheinen, werden die Vertragsparteien sich um eine einvernehmliche Ergänzung oder Änderung der Leistungsbeschreibung bemühen.

4. Leistungserbringung

ComSol bestimmt die Art und Weise der Durchführung der vereinbarten Leistungen unter Beachtung der Leistungsbeschreibung selbst. Der Vertragspartner hat keine Weisungsbefugnis gegenüber ComSol, deren Mitarbeitern sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

5. Leistungsnachweis

- 5.1 ComSol erstellt eine chronologische Aufstellung der von ihr hiermit betrauten Personen erbrachten Leistungen unter Kurzbeschreibung von Art, Umfang und Spezifikation der Leistung, Leistungsdatum bzw. –dauer, und Person des Leistungserbringers (Leistungsnachweis).
- 5.2 Der Leistungsnachweis wird von ComSol der betreffenden Rechnung beigelegt. Der Vertragspartner hat den Leistungsnachweis auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit hin unverzüglich zu prüfen und Einwendungen hiergegen unverzüglich geltend zu machen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Leistungsnachweises hat der Vertragspartner spätestens vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang schriftlich zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Leistungsnachweises als richtig und vollständig. Auf diese Folge weist ComSol den Vertragspartner bei Überlassung des Leistungsnachweises ausdrücklich hin.
- 5.3 Die Zahlung auf eine Rechnung der ComSol gilt als Genehmigung des der betreffenden Rechnung beigelegten Leistungsnachweises als richtig und vollständig. Mit nach Zahlung gegen den Leistungsnachweis erhobenen Einwendungen gegen dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ist der Vertragspartner ausgeschlossen.
- 5.4. ComSol bleibt es unbenommen, unvollständige oder unrichtige Leistungsnachweise nachträglich zu berichtigen. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Ergänzungen oder Änderungen des Leistungsnachweises sinngemäß. Einwendungen gegen die bisherigen und weiterhin unveränderten Positionen des überarbeiteten Leistungsnachweises bleiben ausgeschlossen, wenn sie dies nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Leistungsnachweises bereits waren.

6. Termine und Fristen

- 6.1 Leistungstermine und Fristen sind verbindlich, wenn ComSol sie dem Vertragspartner schriftlich als verbindlich mitgeteilt hat, andernfalls sind alle Leistungstermine und Fristen unverbindlich.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, für das ComSol nicht einzustehen hat, so verlängert sich die Frist bzw. der Termin um eine angemessene Zeitspanne.
- 6.3 Bei von ComSol zu vertretender Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist, hat der Vertragspartner das Recht, ComSol eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen unter der Androhung, im Falle der Nichtleistung den Vertrag zu kündigen. Nach Verstreichen der so gesetzten Nachfrist ist der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 6.4 Bis zur Kündigung gemäß Ziff. 6.3 erbrachte Teilleistungen sind vom Vertragspartner vollständig zu bezahlen.
- 6.5 Neben der Kündigung ist der Vertragspartner in Ansehung der Leistungsverzögerung auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach der folgenden Maßgabe beschränkt. Weitergehende Rechte stehen ihm insoweit nicht zu. Etwaige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen verspäteter Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche auf 0,5 %, insgesamt aber auf maximal 5 % des von der Verzögerung betroffenen Auftragswertes. Weitergehende Schadenersatzansprüche wegen der verzögerten Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, ComSol haftet für die Verzögerung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es resultieren hieraus Personenschäden.

7. Ansprechpartner

ComSol bestimmt den oder die für den Vertragspartner zuständigen Ansprechpartner in den vertraglichen Belangen. Der Vertragspartner wird sich in den vertraglichen Belangen an den oder die ihm von ComSol benannten Ansprechpartner wenden.

8. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 8.1 ComSol teilt dem Vertragspartner rechtzeitig mit, welche Mitwirkungspflichten dieser zu erbringen hat, damit ComSol die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen kann. Zu den Mitwirkungspflichten zählt auch die Informationserteilung nach Ziff. 3.2.
- 8.2 Die nach Ziff. 8.1 angeforderte Mitwirkung des Vertragspartners zählt zu dessen wesentlichen vertraglichen Pflichten. Der Vertragspartner wird daher allen Anforderungen nach Ziff. 8.1 ohne Zögern nachkommen.
- 8.3 Die Erfüllung vertraglicher Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner erfolgt für ComSol kostenfrei.
- 8.4 Soweit für die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten durch ComSol Tätigkeiten im Betrieb oder in Räumlichkeiten des Vertragspartners erforderlich oder sinnvoll sind, wird der Vertragspartner den von ComSol hiermit betrauten Personen den notwendigen Zugang und die notwendige Unterstützung für diese Tätigkeiten zukommen lassen.
- 8.5 Der Vertragspartner ist gegenüber ComSol und den von ComSol mit der Leistungserbringung betrauten Personen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet.
- 8.6 Daten und Datenträger, die der Vertragspartner ComSol zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Vertragspartner ComSol jedweden aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schaden und stellt ComSol von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.7 Von allen an ComSol übergebenen Unterlagen und Daten fertigt der Vertragspartner Kopien, die unter seiner Verfügung bleiben und auf die ComSol jederzeit kostenfrei zurückgreifen kann.
- 8.8 Nach Beendigung des Vertrages ist ComSol berechtigt, sämtliche von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Materialien zu vernichten. Die Rücküberlassung an den Vertragspartner erfolgt nur auf dessen ausdrücklichen schriftlichen Wunsch. Wird dieser Wunsch nicht unverzüglich nach Vertragsbeendigung geäußert und sind die zurückverlangten Materialien zum Zeitpunkt der Rückforderung bei ComSol nicht mehr vorhanden, kann der Vertragspartner hieraus keinerlei Ansprüche gegen ComSol herleiten.
- 8.9 Erbringt der Vertragspartner die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten oder sachgemessenen Weise, so hat er für alle hieraus entstehenden Folgen einzustehen. Die ComSol infolge dessen zustehenden Rechte sind in keiner Weise beschränkt. Insbesondere hat ComSol das Recht, dem Vertragspartner eine Nachfrist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht zu setzen, nach dessen Ablauf ComSol nach eigener Entscheidung den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder sonstige Ansprüche gegen den Vertragspartner geltend machen kann.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Leistungserbringung erfolgt zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Vergütungssätzen von ComSol.
- 9.2 ComSol berechnet dem Vertragspartner die den von ComSol zur Leistungserbringung eingesetzten Personen erstatteten Spesen und Reisekosten.
- 9.3 Alle Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.4 ComSol stellt die erbrachten Leistungen und die hierbei angefallenen Spesen und Reisekosten in der Regel monatlich nachträglich in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 9.5 Im Falle des Zahlungsverzugs berechnet ComSol im kaufmännischen Geschäftsverkehr Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Leitzins.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung bei Rechtsmängeln, Nichterfüllung von Garantien, Arglist, Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz besteht unbeschränkt.
- 10.2 Im Übrigen haftet ComSol nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung einer solchen Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (vertragswesentliche Pflicht). Bei leicht fahrlässiger Verletzung solcher vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung ist insgesamt begrenzt auf diejenigen Schäden, die bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung in jedem einzelnen Schadenfall auf höchstens 50 % des Auftragswertes begrenzt.

11. Nutzungsrecht

- 11.1 ComSol überträgt dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den von ComSol erbrachten Leistungen. Im Übrigen verbleiben alle Nutzungsrechte bei ComSol.
- 11.2 Der Vertragspartner darf die von ComSol erbrachten vertraglichen Leistungen nur für eigene interne betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ComSol weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen.

12. Vertragsbeendigung

- 12.1 Ist zwischen ComSol und dem Vertragspartner keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- 12.2 Ist der Vertrag auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen worden, kann der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres kündigen.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.4 Im Fall einer Kündigung nach der Regelung in Ziff. 12.1 hat der Vertragspartner die bis zum Beendigungszeitpunkt von ComSol erbrachten Leistungen entsprechend den vertraglichen Regelungen bzw. entsprechend der Regelung in Ziff. 9.1 zu vergüten. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag vorzeitig nach der Bestimmung 12.2, hat er neben der bis zum Beendigungszeitpunkt geschuldeten Vergütung zusätzlich einen Betrag in Höhe von 35% der Vergütung zu zahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wäre. Der Vertragspartner bleibt berechtigt nachzuweisen, dass ComSol infolge der Nichtausführung weiterer Leistungen mehr als 65 % des Werts der restlichen Vergütung an Aufwendungen erspart hat und deshalb nur eine hinter der Vergütung von 35 % zurückbleibende Vergütung beanspruchen kann.
- 12.5 Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Der Inhalt sämtlicher Unterlagen und Informationen wirtschaftlicher, finanzieller oder technischer Natur bzw. als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen und Informationen, die die Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhalten, sind von den Parteien vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei kopiert oder an Dritte weitergegeben werden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch für die Konditionen dieses Vertrages. Die Parteien dürfen derartige Unterlagen und Informationen nur im Rahmen dieser Vereinbarung kopieren und verwenden.
- 13.2 Die Parteien stehen dafür ein, dass eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung den Mitarbeitern der Partei und den von der Partei beauftragten Fremdfirmen einschließlich deren Mitarbeitern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag herangezogen werden, auferlegt wird.
- 13.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, welche
- bei oder nach Bekanntgabe ohne Verschulden der Partei, die die Information erhält, bereits offenkundig sind oder werden;
 - die Partei, die die Information erhält, gemäß eigener schriftlicher Aufzeichnungen bei Erhalt bereits bekannt gewesen sind;
 - eine Partei von einem Dritter erhält, ohne dass dieser Dritte diese Informationen direkt oder indirekt von der anderen Vertragspartei erhalten hat.
- laut Gesetz oder auf Aufforderung einer Steuerbehörde oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde, Regierungsstelle oder eines zuständigen Gerichts oder nach den Vorschriften einer Börse, bei der die Aktien einer Partei dieses Vertrages oder einer Holdinggesellschaft einer Partei dieses Vertrages notiert sind, offen zu legen sind.
- 13.4 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer des Vertrages hinaus 2 Jahre fort. Die Parteien werden alles nach Treu und Glauben Zumutbare unternehmen, um die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung auch für den Fall des Ausscheidens von Mitarbeitern oder Wechseln in der Heranziehung Dritter zu gewährleisten.
- 13.5 Veröffentlichungen über Art und Inhalt dieser Zusammenarbeit durch den Vertragspartner bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung von ComSol.

14. Treuepflichten

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Während der Vertragslaufzeit und innerhalb von 24 Monaten danach wird der Vertragspartner Mitarbeiter von ComSol oder von ComSol im Rahmen der Vertragserfüllung eingeschaltete Personen weder bei sich einstellen noch in sonstiger Form bei sich oder einem abhängigen Unternehmen beschäftigen. Im Falle des Verstoßes ist ComSol berechtigt, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 5 % des Auftragswertes geltend zu machen, mindestens aber 50.000,00 €. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ComSol vorbehalten.

15. Schriftform

Mündliche Abreden der Vertragsparteien entfalten keine Wirksamkeit. Abschluss, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Der zwischen den Parteien geschlossene schriftliche Vertrag einschließlich aller seiner Anlagen tritt in seinem Regelungsbereich an die Stelle aller während der Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der Parteien. Er ersetzt insbesondere auch mit sofortiger Wirkung alle bisherigen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

16. Sonstiges

- 16.1 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder sollten der Vertrag oder die Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages gewollt haben bzw. gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 16.2 Der Vertragspartner ist zur Übertragung der aus dem mit ComSol geschlossenen Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ComSol berechtigt.
- 16.3 Gegen Ansprüche von ComSol kann der Vertragspartner nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 16.4 Erfüllungsort ist der Sitz von ComSol.
- 16.5 Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit dem zwischen ComSol und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag der Sitz von ComSol.

Teil B: Ergänzende Bedingungen für Werkleistungen

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen für Werkleistungen betreffen alle diejenigen vertraglichen Leistungen von ComSol, die dem Werkvertragsrecht nach §§ 631 ff. BGB unterliegen.

Für diese Leistungen gelten die Regelungen in Teil A der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ComSol AG – Commercial Solutions“, soweit sich in den nachstehenden Regelungen keine hiervon abweichenden oder diese ergänzenden Regelungen finden.

2. Abnahme

- 2.1 ComSol kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahme). Hierzu gehören auch in sich abgeschlossene Leistungsphasen zur Erfüllung der vertraglich oder in der Leistungsbeschreibung nach Teil A, Ziff. 3.1 spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile sowie in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.
- 2.2 Der Vertragspartner wird jede (Teil-)Abnahme der von ComSol erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. ComSol ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.
- 2.3 Die (Teil-)Abnahme der Leistungen erfolgt durch eine Funktions- bzw. Leistungsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vereinbarten oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung von ComSol nach billigem Ermessen festgelegten Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen.
- 2.4 Erfolgt innerhalb von dreißig Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist nach Bereitstellung zur (Teil-)Abnahme, keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Vertragspartner die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

3. Gewährleistung

für Sachmängel

- 3.1 Weist die geschuldete Leistung von ComSol einen Sachmangel auf, kann der Vertragspartner nach Wahl von ComSol Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen.
- 3.2 Hat der Vertragspartner ComSol nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und verweigert ComSol die Nacherfüllung, bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, bei einer erheblichen Pflichtverletzung wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung für ComSol unzumutbar ist oder zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Sachmangels fehlschlagen, es sei denn, aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen ergibt sich etwas anderes. Bei einer lediglich unerheblichen Pflichtverletzung kann der Vertragspartner nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 3.3 Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz verlangt werden kann, ist ein solcher Schadenersatzanspruch begrenzt auf 10 % des Werts der vom Sachmangel betroffenen Leistung, bei mehreren Schadenersatzansprüchen aufgrund von Sachmängeln jedoch auf höchstens 10 % der nach dem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung. Weitergehende Ansprüche bei Sachmängeln sind ausgeschlossen. In keinem Fall haftet ComSol bei Mängeln über die in Teil A, Ziff. 10 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadenersatz.
- 3.4 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistung von ComSol von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
- 3.5 Hat ComSol nach Meldung eines Sachmangels Leistungen zur Fehlersuche und Fehleridentifikation erbracht und liegt kein Sachmangel vor, hat der Vertragspartner die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von ComSol zugrunde gelegt.
- 3.6 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von ComSol erbrachten Leistungen, die der Vertragspartner ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift oder wenn der Vertragspartner nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei ComSol rügt, es sei denn, dass der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Ferner erlischt die Sachmangelhaftung, wenn der Vertragspartner die von ComSol erbrachten Leistungen abweichend von den vertraglich vereinbarten Betriebsbedingungen und nicht entsprechend der Dokumentation nutzt.
- 3.7 Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Vertragspartner den Fehler ausreichend beschreibt, damit dieser für ComSol nachvollziehbar und bestimmbar wird. Ferner sind ComSol notwendige Unterlagen für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- 3.8 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung eines Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von ComSol bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelanspruchs, der ComSol gegen den Zulieferer zusteht. Sofern der Zulieferer die Nacherfüllung verweigert oder für den Vertragspartner unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelanspruch des Vertragspartners nach Maßgabe der Ziffer 3.1.1 gegen ComSol.
- 3.9 Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.
- 3.10 Sachmangelansprüche verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Leistung. Hat ComSol bestimmte Eigenschaften des Werks garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in einem Jahr nach Abnahme.

für Rechtsmängel

- 3.11 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld oder – falls ein solches nicht vereinbart ist – entsprechend der Dokumentation durch den Vertragspartner Schutzrechte Dritter verletzt und Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht, hat der Vertragspartner nach Anspruchsmeldung des Dritten ComSol unverzüglich hiervon schriftlich zu unterrichten. ComSol wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn ComSol keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. ComSol wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Vertragspartner bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit ComSol handelt.
- 3.12 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 3.2.1 nicht möglich ist oder ComSol nicht zumutbar sein sollte, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Regelung in Teil A, Ziff. 10 zu verlangen.
- 3.13 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert ComSol den Vertragspartner unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- 3.14 Ansprüche des Vertragspartners wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Teil C: Ergänzende Bedingungen für Kaufvertragliche Leistungen

1. Vertragsgegenstand

Die Ergänzenden Bedingungen für Werkleistungen betreffen alle diejenigen vertraglichen Leistungen von ComSol, die dem Kaufvertragsrecht nach §§ 433 ff. BGB unterliegen.

Für diese Leistungen gelten die Regelungen in Teil A der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ComSol AG – Commercial Solutions“, soweit sich in den nachstehenden Regelungen keine hiervon abweichenden oder diese ergänzenden Regelungen finden.

2. Gewährleistung

- 2.1 Die Beschaffenheit der von ComSol zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich entweder aus den entsprechenden Vereinbarungen zwischen ComSol und dem Vertragspartner oder aus den in § 434 Absatz 1 Satz 2 BGB genannten Umständen unter Ausschluss der in § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB genannten Umstände. Muster und Proben der von ComSol zu erbringenden Leistung dienen nur der ungefähren Beschreibung dieser Waren.
- 2.2 Der Vertragspartner hat die von ComSol erbrachte Leistung unverzüglich nach Übergabe auf Mängel und auf Abweichungen von den Vereinbarungen der Parteien im Hinblick auf Menge und Art zu untersuchen. Erkennbare Mängel und Abweichungen hat er unverzüglich nach dieser Untersuchung, nicht erkennbare Mängel und Abweichungen unverzüglich nach ihrer Entdeckung oder nach Kenntniserlangung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Mängel und Abweichungen ComSol mitzu-

- teilen. Etwaige Schäden und Aufwendungen, die ComSol infolge einer nicht unverzüglich erfolgten Mitteilung entstehen, hat der Vertragspartner unbeschadet der sonstigen ComSol zustehenden Rechte zu ersetzen.
- 2.3 Nimmt der Vertragspartner eine von ComSol erbrachte mangelhafte Leistung an, obwohl er den Mangel bei Annahme kennt oder hätte kennen müssen, so stehen ihm die in Ziff. 2.1.4 aufgeführten Ansprüche nur zu, wenn er sie sich bei Annahme der Leistung vorbehält.
- 2.4 Bei berechtigten Mängelrügen wird ComSol nach eigener Wahl Ersatz liefern oder den jeweiligen Mangel beseitigen, wobei ComSol hierfür eine angemessene Frist, mindestens jedoch 5 Werktage, einzuräumen ist. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat ComSol zu tragen. Unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Teil A, Ziff. 10 kann der Vertragspartner bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5 Weicht die Beschaffenheit der von ComSol erbrachten Leistungen lediglich unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit ab, bestehen keine Ansprüche des Vertragspartners auf Nacherfüllung und Rücktritt. Der Vertragspartner kann in diesem Fall lediglich Minderung verlangen.
- 2.6 Bei Mängelrügen, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann, ist der Vertragspartner befugt, die Bezahlung der als mangelhaft gerügten Leistungen in einem Umfang zurückzuhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den gerügten Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge dennoch zu Unrecht, hat der Vertragspartner ComSol die aufgrund dieser Zurückhaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 2.7 Hinsichtlich der in § 478 Abs. 1 und 2 BGB geregelten Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gelten die vorstehenden Regelungen der Ziff. 2.1.1 bis 2.1.6 entsprechend, wobei für den in § 478 Abs. 1 BGB geregelten Schadensersatzanspruch Teil A, Ziff. 10 maßgeblich ist.
- 2.8 Weitergehende und/oder andere Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Für die in § 437 Nr. 3 BGB genannten Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gelten ausschließlich die in Teil A, Ziff. 10 aufgeführten Regelungen.